Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom November 1800

Objekttyp: **Index**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

für Capitalien, die wohl versichert und von denen die Zinse richtig bezahlt sind, in den durch den Krieg verwüsteten Gegenden eingestellt werde. Die beyden Petenten scheinen nach den Zeugnissen des Unter- und Oberstatthalters, durch Plünderung verunglükte brave Männer, und der erstere ein sich während der Insurrektionszeit durch Muth und Mäßigung sehr verdient gemachter Agent zu seyn. Es wäre daher zu wünschen, daß von bemittelten Partikularen diesen wackern Männern Hand gebotten würde, damit sie nicht während dem itzigen, hoffentlich bald vorübergehenden Geldmangel von Haus und Hof verstoßen werden. — Deß Drittmanns-Recht hemmen, das Eigenthum und den öffentlichen Credit in seinen Grundvesten erschüttern, kann keine gerechte Gesetzgebung, folglich kann der gesetzgebende Rath nach dem Ermessen der Pet. Com. den Vorschlag der Petenten in keine Berathung ziehen. Angenommen.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen, und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G.! Der Vollz. Rath glaubte in Eurer Botschaft vom 16. Weinmonat nichts anders wahrzunehmen, als den Wunsch, daß die Rückstände der Besoldungen von den öffentlichen Beamten und Militairs, aufs bäldeste abgetragen würden, und die Einladung an die Vollziehung, daß sie sich aufs thätigste mit diesem Gegenstand beschäftige, und die Mittel vorschlage, welche diese Beschleunigung erzwecken, und zugleich den Vortheilen des Staats angemessen seyn würden.

Der Vollz. Rath ist mit Euch B. G. innigst überzeugt, daß nichts nothwendiger, nichts nützlicher und billiger ist, als diese Tilgung der Nationalschuld, dadurch wird der Nationalkredit wieder hergestellt, das Interesse vieler einzelner Bürger mit dem Interesse der Republik aufs engste verknüpft, die Lauigkeit und Muthlosigkeit der Beamten, welche glaubten, ihre Zeit und Arbeit umsonst aufzuopfern, wird neue Thätigkeit erlangen, und endlich wird dadurch auch vielen gewesenen und noch wirklich angestellten Beamten, welche bey Einführung der neuen Ordnung der Dinge, ihren eigentlichen Beruf verlassen, und mehr ihr Herz als Kopf zu Rath ziehend, öffentliche Aemter angenommen haben und dadurch in ihren häuslichen Geschäften zurückgekommen sind, die ihnen sehr nöthig gewordene Unterstützung gereicht.

(Die Forts. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom November 1800.

Seite.

1. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Zürich zu verkauffenden Nationalgüter. (3. Nov.) 708
2. Dekret welches den B. Clavel von Ußieres begnadigt. (3. Nov.) 711
3. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Leman zu verkauffenden Nationalgüter. (6. Nov.) 715
4. Dekret, welches der Vollziehung für das Ministerium des Innern einen Credit von 300,000 Franken eröffnet. (6. Nov.) 721
5. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Basel zu verkauffenden Nationalgüter. (8. Nov.) 728
6. Dekret welches den Saalinspektoren des gesetzgebenden Raths einen Credit von 4000 Fr. eröffnet. (8. Nov.) 732
7. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Sentis zu verkauffenden Nationalgüter. (10. Nov.) 755
8. Dekret welches der Vollziehung für das Kriegsministerium einen Credit von 500,000 Fr. eröffnet. (15. Nov.) 767
9. Dekret welches der Vollziehung für das Finanzministerium einen Credit von 16,000 Fr. eröffnet. (17. Nov.) 771
10. Gesetz über die Polizey der Wirthschaften. (20. Nov.) 791
11. Gesetz über die Polizey der Wirths- und Weinhändler. (20. Nov.) 799
12. Dekret welches den Verkauf des Hofes Maschwanden, C. Zürich bestätigt. (22. Nov.) 812
13. Gesetz über die Niederlassung der Fremden in Helvetien. (22. Nov.) 816
14. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten im Canton Oberland zu verkauffenden Nationalgüter. (24. Nov.) 823
15. Dekret welches dem Joh. Affolter von Leutzigen erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter zu heyrathen. (24. Nov.) 789, 835
16. Gesetz über die Organisation der Kriegsräthe. (24. Nov.) 867
17. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Luzern zu verkauffenden Nationalgüter. (27. Nov.) 840